Landkreis Saalkreis
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Saalkreis über das Landschaftsschutzgebiet "Salzatal" vom 07.06.99

Auf der Grundlage der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 02. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 01. 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Saalkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet "Salzatal" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Gesamtfläche von ca. 852 ha.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Grenze des LSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 und in der nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 sowie in den nichtveröffentlichten Flurkartenauszügen im Maßstab 1:2000 bzw. 1:2500 eingetragen.
Die Grenze des LSG verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen gestrichelten Linie.
Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Flurkartenauszüge im Maßstab 1:2000 bzw. 1:2500.

(2) Ausfertigungen der nichtveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10000 und die Flurkartenauszüge im Maßstab 1:2000 bzw. 1:2500 befinden sich beim Landkreis Saalkreis, Wilhelm-Külz-Str. 10 in 06108 Halle sowie bei den Verwaltungsgemeinschaften "Westlicher Saalkreis", Am Rathaus 31 in 06198 Salzmünde und "Würde/Salza", Märkerstraße 22 in 06179 Teutschenthal.
Sie können während der Dienstzeiten kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das LSG "Salzatal" bildet eine Verbundachse mit dem sich im Norden anschließenden LSG "Laweketal", im Westen mit dem LSG "Süßer See" und nordwestlich mit dem LSG "Saale". Das LSG ist wegen seiner landschaftlichen Schönheiten und seiner Naturschätze und -ausstattung erhaltens- und schützenswert.
Zwischen Höhnstedt und Köllme ist das Salzatal in den weichen Buntsandstein der Mansfelder Mulde eingeschnitten und bietet ein wechselvolles Landschaftsbild mit teils steilwandigen, teils flachen Talhängen und engen sowie breiten Talböden, die mit nacheiszeitlichen Ablagerungen aufgefüllt sind.

Von Bedeutung sind die für den Saalkreis einmaligen bis 15 m mächtigen Aufschlüsse des Mittleren Buntsandsteins mit darüberliegenden Trockenrasen, die pflanzengeographisch bedeutsame Arten enthalten.
Das Salzatal stellt für das Mitteldeutsche Trockengebiet eine einmalige wertvolle Landschaft dar.
Ökologisch besonders wertvoll ist die enge räumliche Kombination von trockenen Initial- und Xerothermrasenstandorten an den Hängen, in denen eine Fülle kontinentaler und submediterraner Pflanzen und Tiere ihre Heimat finden (z. B. Adonis vernalis, Euphorbia sequierianer, Stipa capillata), mit Streuobstwiesen an den Unterhängen sowie Feuchtbiotopen im Salzatal mit u. a. Althaea officinalis, Carex vulpina und Sonchus palustris.

Die Tiergemeinschaften (Zoozönosen) der verschiedenartigsten Trocken- und Halbtrockenrasen-, Felsflur- und Felspionierhabitate, einschließlich der besonders ökofaunistisch wertvollen Halbkulturformationen der Altobstbestände und Weinberge, gehören mit zu den faunistisch wertvollsten und für das Kreisgebiet markantesten Naturausstattungen.

Der südexponierte Hangbereich gehört zu den nördlichsten Weinbaustandorten in Deutschland, die landschaftstypischen Terrassenweinberge bieten wichtige Lebensräume für gefährdete Arten der Fauna.
Um den Gesamtwert an ökologischem Potential zu erhalten und zu steigern, wurden umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt. Es entstanden zwei Feuchtbiotope, die aufgrund ausreichender Wassertiefen im Winter Bedeutung als Wasservogelrastplatz haben.

Im LSG "Salzatal" liegen:

- die Naturschutzgebiete:	"Salzatal bei Langenbogen" (einstweilig sichergestellt) und ein Teil des "Schauchenberges"
- die Flächennaturdenkmale:	"Hammerlöcher bei Langenbogen" "Salz- und Trockenrasen-Vegetation bei Langenbogen" "Buntsandsteinwände bei Langenbogen"

(2) Das LSG zeichnet sich besonders aus durch:

1. wertvolle Feuchtbiotope;

2. Weinberghänge, Salzvegetationen, Schilfröhrichte, Waldreste, Gehölzgruppen;

3. zutage tretende Schichten des mittleren und oberen Buntsandsteins und des Muschelkalkes;

4. Reste traditioneller landwirtschaftlicher Nutzungen wie Streuobstwiesen, Hutungen und Kopfweiden;

5. Halbtrockenrasen auf Muschelkalk, Buntsandstein und Löß;

6. Solitärbäume, Feldgehölze, Heckenstrukturen sowie zahlreiche Baumgruppen;

7. naturnahe Bachabschnitte und Naßwiesen;

8. ausgedehnte, strukturreiche Übergangsbereiche vom besiedelten Bereich in die offene Landschaft mit traditionellen Nutzungen wie Weinbau, Kleingärten, Obstanbau, kleinschlägigen Äckern und Wiesen;

9. Rastplätze für Wasservögel und ist Rückzugsgebiet und Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sowie Brutgebiet geschützter Greifvogelarten;

10. die Vielfalt an Lebensräumen bedrohter Arten z. B. Steinkauz, Wiedehopf, Rotschenkel, Trauerseeschwalbe, Kornweihe;

11. den botanischen und zoologischen Wert der Xerothermrasen, Schwingel-Pfriemengras-Trockenrasen, Furchenschwingel-Halbtrockenrasen, Schwingel-Fiederzwenken-Halbtrockenrasen.

(3) Schutzziel des LSG ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ökologisch wertvollen, reichstrukturierten, durch historische Landnutzungsformen geprägten Abschnitt des Salzatales mit hoher Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche geschützte und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensgemeinschaften, insbesondere

   - der Salzwiesenvegetation;
   - der Restwälder und der bachbegleitenden Baumreihen;

- der naturnahen Bachläufe mit naturnahen Wiesen und Weiden;
- der Streuobstwiesen, vorzugsweise des geschlossenen Aprikosenanbaugebietes;
- der Obstbaumreihen und -alleen sowie sonstiger Laubbaumreihen und -alleen an Straßen und Wegen;
- der Hecken, Gebüsche, Trocken- und Halbtrockenrasen, Kopfweidenbestände, Hohlwege, Ackerterrassen, Lößwände, Weinberge, insbesondere in Terrassen- und Hanglagen;
- der Ortsränder und der traditionellen Übergangsbereiche in die offene Landschaft.

2. Erhalt von Resten naturnah gewachsener und landschaftstypischer Siedlungsränder und deren Einbindung in die Landschaft;

3. Erhaltung bzw. Erweiterung der regional bedeutsamen Biotopvernetzung zwischen dem Saaletal, Laweketal, Salzatal und der Region um den Süßen und Salzigen See;

4. Schutz, Erhalt, Wiederherstellen und Freihalten von Wald- und sonstigen Gehölzrändern, die als abgestufter Übergang zu Feldflur und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensräume bieten sowie das Landschaftsbild prägen;

5. Erhalt bzw. Entwicklung der Auenbereiche zu einer vorrangig durch Grünland bestimmten Niederung mit avifaunistisch bedeutsamen Standgewässern sowie die Renaturierung des Gewässerlaufes der Salza;

6. Erhalt von Lebens- und Refugialräumen für bedrohte Arten von Flora und Fauna;

7. Erhalt aller noch vorhandenen Trockenmauern und Weinkeller bzw. Wiederherstellung solcher baulicher Anlagen in traditioneller Bauweise und mit einheimischen Material;

8. Freihaltung des Gebietes von sonstiger Bebauung und die landschaftliche Einbindung bestehender baulicher Anlagen;

9. Gewährung der Funktion des LSG als Pufferzone für die vorhandenen wertvollen Biotope und Biotopkomplexe, wie Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und die nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope;

10. die sanfte touristische Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung unter Gewährleistung des Schutzes von Natur und Landschaft.

§ 4
Verbote

(1) Im LSG ist es verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben, temporäre Flutrinnen oder andere Gewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu beseitigen;

2. Wege und Plätze (auch Reit- und Wanderwege) neu anzulegen oder diese sowie sonstige Flächen erstmals zu versiegeln;

3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen;

4. Bodenschätze abzubauen, Aufschüttungen vorzunehmen oder das natürliche Geländerelief zu verändern;

5. ökologisch wertvolle Brach-, Rand- und Restflächen mit wildwachsenden Pflanzengesellschaften aufzuforsten;

6. Grünland umzubrechen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln;

7. Kraftfahrzeuge oder Anhänger auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze abzustellen;

8. Garten- und sonstige Abfälle außerhalb von speziellen dafür vorgesehenen Behältnissen zu lagern oder die Natur, den Boden, das Wasser und die Luft anderweitig zu verunreinigen;

9. ausgewiesene Reitwege zu verlassen;

10. nicht standortheimische Gehölze zu pflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;

11. Lebensräume von geschützten Pflanzen oder Tieren sowie Zufluchtsstätten von Tieren zu beseitigen oder zu verändern.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 kann der Landkreis Saalkreis auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilen.

§ 5
Erlaubnisvorbehalt

(1) Alle Handlungen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung nach § 3 zuwiderlaufen können oder die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, aber nicht den Verboten nach § 4 unterliegen, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Lagerstättenerkundungen und andere Untersuchungen des Bodens, die eine erhebliche oder nachhaltige Veränderung der belebten Bodenschicht bewirken können;

2. Aufstellen von Einrichtungen, Werbeanlagen, Hinweisschildern, durch die der freie Zugang zu Flur und Gewässern be- oder verhindert bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigt wird;

3. Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Straßen und Wegen;

4. Unterhaltung vorhandener Gewässer (Teiche, Bäche, Gräben), sofern diese nicht § 6 Abs. 1 Nr. 6 unterliegen;

5. Zelten außerhalb von Hausgrundstücken;

6. Erstaufforstung bisher nicht forstlich genutzter Grundflächen, soweit diese nicht den Verboten nach § 4 unterliegen;

7. Neuanlage von Teichen;

8. Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen auf ökologisch wertvollen Flächen;

9. Erweiterung, wesentliche Änderung oder Beseitigung bestehender baulicher Anlagen aller Art im Außenbereich.

(3) Die Erlaubnis ist vom Landkreis Saalkreis zu erteilen, wenn die Handlungen im konkreten Fall nicht die in Abs. 1 genannten Auswirkungen haben oder wenn diese durch Nebenbestimmungen vermieden werden können. Andernfalls kann die Erlaubnis nur als Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

§ 6
Freistellungen

(1) Von den Bestimmungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang derartig genutzten Flächen;

2. die ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung der Weinberge sowie die Neuanlage bzw. Aufrebung alter Weinbergsflächen, einschließlich der Einrichtung von Trockenmauern;

3. die ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung der Obstanlagen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

5. die ordnungsgemäße Ausübung des Angelns an dafür vorgesehenen Gewässern;

6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht;

7. bestehende rechtmäßige Nutzungen;

8. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 6 sind, soweit sie nicht im Auftrage der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dieser vorher anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind, können angeordnet werden:

1. zur Pflege von Streuobstwiesen

- eine extensive Nutzung;
- kein Einsatz von Insektiziden (mit Ausnahme der Bekämpfung der Kirschfruchtfliege) und Herbiziden;
- Ersatzpflanzungen für gerodete und abgestorbene Bäume unter Verwendung traditioneller, regionaler Obstsorten bei Zulassung von 10 % neuer Sorten;
- die Erhaltung von etwa 5 bis 10 % Totholz;
- ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung;
- Entbuschung;
- regelmäßiger Erziehungsschnitt an den Bäumen in den ersten Jahren nach der Pflanzung, später ein Erhaltungsschnitt;

2. zur Pflege von Salzwiesen

- Mahd in zwei- oder mehrjährigem Abstand ab Oktober;
- Entbuschen im Zeitraum von August bis März;
- extensive Beweidung mit Schafen (umtriebsweise) ohne Pferchen;
- kein Flurholzanbau bzw. keine Anpflanzung von Gehölzen;

3. zur Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Magerrasen

- Beweidung im Frühjahr u. Sommer;
- Entbuschen im Zeitraum von August bis März;
- Mahd je nach floristisch- vegetationskundlichem Schutzziel zwischen Juni und Oktober;

4. zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen

- "Auf-den-Stock-setzen" aller Hecken und stockausschlagfähigen Gehölze im Zeitraum 15. September bis 15. März in jährlichen Abschnitten zu 20 % bis maximal 50 % ihrer Gesamtlänge;
- Mahd der angrenzenden Kraut- und Grassäume alle zwei bis drei Jahre im Herbst;

5. zur Pflege von Frischwiesen und -weiden

- Mahd je nach floristisch-vegetationskundlichem Schutzziel zwischen Juni und Oktober in Abhängigkeit von der Witterung;
- kein Walzen oder Schleppen während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 15. Juni;
- keine Gülleanwendung während der Brutzeit und nur eine restriktive Düngung;
- keinerlei Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel;
- bei Beweidung die Einhaltung einer Besatzdichte von max. 4 Tieren pro Hektar;

6. zur Pflege von Gewässerbiotopen

- Mahd der Hochstaudensäume und Röhrichte nur abschnittsweise in Abständen von mehreren Jahren einmal im Spätsommer;
- Rückschnitt von Ufergehölzen nicht öfter als einmal in 15 Jahren;
- Mahd des Röhrichtes mosaikartig und möglichst kleinräumig;
- Abtransport des Mähgutes.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, indem er Maßnahmen entgegen den Verboten des § 4 oder ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis oder die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Abstimmung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttteten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 1.06..... 1999

Bichoel
Landrat

LANDKREIS SAALKREIS * 0 *

Vorliegende Kopie
stimmt mit dem Original
überein
19. 7. 99
Datum
Unterschrift
Siegel

LANDKREIS SAALKREIS * 65 *